

## **Vereinsatzung des Bonner Russisch-Deutschen Kulturvereins e. V.**

### **I. Teil Verein, Vereinszweck und Selbstlosigkeit**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist am 15.08.2014 errichtet und führt den Namen **Bonner Russisch-Deutscher Kulturverein**.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abgabenordnung ist die Förderung der/des:
  - (a) russischen Kunst, Kultur und Sprache in der Bundesrepublik Deutschland;
  - (b) internationalen Gesinnung sowie Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - (c) Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
  - (d) Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;

(2) Der Zweck des Vereins ist, auf den kulturellen Austausch zwischen den russischsprachigen und deutschsprachigen Kulturkreisen hinzuwirken und diesen kulturellen Austausch auf sittlichen, geistigen und materiellen Gebieten zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung kulturellen, humanitären und allgemein aufklärenden Veranstaltungen, verstärkte Integrationsförderung sowie aktiven Maßnahmen zur Bekämpfung der zwischenkulturellen Vorurteile verwirklicht.

(3) Zweck des Vereins ist des Weiteren auf die ideelle und finanzielle Förderung der gemeinnützige Vereine oder anderer Personen, die ebenfalls die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO allgemein oder im geförderten Einzelfall verfolgen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung oder finanzielle Förderung von kulturellen, und humanitären Veranstaltungen, verstärkte Integrationsförderung sowie aktiven Maßnahmen zur Bekämpfung der zwischenkulturellen Vorurteile verwirklicht.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung, und zwar durch

- (a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
- (b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Messen, Demonstrationen sowie durch direkte Ansprache von Firmen und Personen);
- (c) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

(5) Der Verein wahrt die parteipolitische Neutralität und räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die für den Verein getätigten und nachgewiesen Aufwendungen der Mitglieder können nur bei einer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands aus Mitteln des Vereins ersetzt werden und sind im Übrigen nicht ersatzfähig.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. In besonderen Fällen kann eine Sondervergütung für dauerhafte Ausführung von ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbart werden. Alle Sondervergütungsvereinbarungen bedürfen stets zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

## **II. Teil**

### **Mitgliedschaft, Beiträge und Organe des Vereins**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den in dem § 2 genannten Vereinszweck unterstützt.

(2) Alle Vereinsmitglieder sind gehalten, die in § 2 dieser Satzung aufgezeigten Zwecke des Vereins zu fördern und an den Veranstaltungen des Vereins nach bester Möglichkeit teilzunehmen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen.

(3) Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich vom Vorstand ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds. Des Weiteren kann die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem gegen die Satzung verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes, binnen eines Monats nach Zugang, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied automatisch allen bekleideten Ämtern innerhalb des Vereins enthoben.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages, Sonderbeiträge sowie Gebühren und Umlagen erhoben.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung regelt. Über die Beschließung der Beitrags- und Gebührenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jede Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung erfolgt jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitglieder-versammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung und
- (c) Kassenprüfer

(2) Mitglied der Organe des Vereins kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Mitglieder des Vorstandes dürfen keinem anderen Lohnsteuerhilfverein angehören.

### **III. Teil Vorstand**

#### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- (a)** dem Vorsitzenden
- (b)** dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- (c)** dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- (d)** dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
- (e)** dem Schatzmeister
- (f)** dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist gehalten, die in § 2 dieser Satzung aufgezeigten Zwecke des Vereins aktiv zu fördern und vereinszweckorientierte Veranstaltungen des Vereins nach bester Möglichkeit zu organisieren.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder rechtsgeschäftlichen Vertreter bestellen.

(7) Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

#### **§ 10 Der Vorsitzende**

(1) Der Vorsitzende gewährleistet und erfüllt die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Er vertritt den Verein als gesellschaftspolitisch prägende Kraft und erfüllt die Funktion eines Bindeglieds zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende arbeitet

daran, ein für den Verein nachhaltig optimales Ergebnis zu erzielen, und versucht, den gesellschaftspolitischen Erfordernissen dabei Rechnung zu tragen. Des Weiteren übernimmt der Vorsitzende die strategische Planung für die Vereinszukunft.

(2) Der Vorsitzende übernimmt insbesondere folgende vereinsinterne Aufgaben:

- (a) Einberufung von Sitzungen und Versammlungen,
- (b) Aufstellen von Tagesordnungen,
- (c) Führen von Sitzungen und Versammlungen,
- (d) Vorlage des Geschäftsberichts an Mitgliederversammlung,
- (e) Überwachung bei der Durchführung von Beschlüssen,
- (f) Unterrichtung des Vorstandes über laufende Geschäfte.

(3) Der Vorsitzende beantragt Zuschüsse und bemüht sich um Spenden und Sponsoren.

### **§ 11 Stellvertretende Vorsitzende**

(1) Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorsitzenden bei alle Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen.

(2) Für die Übernahme der Vertretung ist eine vorherige schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden erforderlich. In Notfällen kann die Ermächtigungserteilung auch mündlich erfolgen.

### **§ 12 Schatzmeister**

(1) Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.

(2) Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.

(3) Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Schatzmeister den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.

(4) Der Schatzmeister berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BBGB vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.

(5) Der Schatzmeister hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

### **§ 13 Schriftführer**

Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen, sofern diese nicht bereits durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister erledigt werden. Solange kein Schriftführer bestellt ist, kann diese Funktion durch jedes Mitglied des Vorstandes vorübergehend erfüllt werden.

### **§ 14 Vorstandswahl und Vorstandsamtsdauer**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmalig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter unbedingte der Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Formalitäten der Einberufung verzichtet werden.

(3 )Die Vorstandssitzung leitet in der Regel der Vorsitzende. Am Beginn der Vorstandssitzung kann ein anderes Vorstandsmitglied zum Sitzungsleiter bestimmt werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie Schriftführer zu unterschreiben.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beim Gleichstand ist die Stimme des Vorsitzenden für die Beschlussfassung maßgeblich.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **IV. Teil**

### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 16 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- (a)** Aufgaben des Vereins,
- (b)** An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- (c)** Beteiligung an Gesellschaften,
- (d)** Aufnahme von Darlehen ab € 5000 Euro,
- (e)** Mitgliedsbeiträge (§ 7),
- (f)** Satzungsänderungen (§ 23),
- (g)** Auflösung des Vereins (§ 24).

(3) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich durch den Kassenprüfer vorzulegen.

#### **17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das



Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben und von der Versammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheiden zu lassen.

(4) Mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder kann auf die Formalitäten der Einberufung verzichtet werden.

### **§ 18 Durchführung der Mitgliedsversammlung und Beschlussfassung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter; sie muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Beschlussfassung**

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Vertretung bei der persönlichen Anwesenheit des Vertreters ist möglich.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB, mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Hat bei Personenwahl für Vereinsorgane im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16 bis 19 entsprechend.

## **V. Teil Kassenprüfung**

### **§ 21 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlich abzufassenden Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfungen vorzutragen.

## **VI. Teil Beurkundung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### **§ 22 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- (a)** Ort und Zeit der Versammlung,
- (b)** die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- (c)** die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- (d)** die Tagesordnung,
- (e)** die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist des Weiteren die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 23 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, medizinische Einrichtung in der Bundesrepublik oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der medizinischer Notversorgung von schwerkranken Kindern und Jugendlichen aus der Russischen Föderation und/oder anderen GUS-Ländern.

## **VI. Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Salvatorisch Klausel**

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit übriger Satzungsteile.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.08.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins in Bonn beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Dieser Satzung wurde zuletzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2015 abgeändert.

**Stand: 24.11.2015**